

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.08.2019	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0224 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bürgerhaushalt 2.0, erste Runde 2019 - Vorschlag Idee #4: (Nr. 3 Tempo 30 für die Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern)

Vorlage vom: 18.07.2019

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Übersichtsplan

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.07.2019:

Für den Bürgerhaushalt 2.0 erste Runde 2019 wurde folgender Vorschlag aus der Bürgerschaft eingebracht:

Tempo 30 für die Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern.

Aus gesundheitlichen Gründen, um eine Optimierung des Verkehrs (Stauvermeidung), aus Umweltschutzgründen (Reduzierung der Abgasbelastung) und um die Attraktivität des innerstädtischen Lebens zu fördern, dürfen schwache Verkehrsteilnehmer (u. a. Kinder, mobilitätseingeschränkte und ältere Menschen nicht weiter gefährdet werden.

2017 kamen täglich Fußgänger und Radfahrer zu Schaden: 2 - 3 Tote, 59 Schwerverletzte, 242 Leichtverletzte.

Drei Viertel der Unfälle ereigneten sich innerorts und an drei Viertel aller Unfälle waren PKW beteiligt. Geschwindigkeit verschärft die Unfallfolgen.

Statistisches Bundesamt 2018 Verkehrsunfälle, Fachserie 8 Reihe 7, 2017

Der Vorschlag erhielt:

In der Online-Abstimmung: 105 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen

In der Vor-Ort-Abstimmung: 9 Ja-Stimmen und Nein-Stimmen

Für die Einrichtung von Tempo 30 gelten bundesweit die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO).

Innerorts beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h für alle Kraftfahrzeuge.

Innerhalb geschlossener Ortschaften muss stets mit Tempo-30-Zonen gerechnet werden (§ 39 Absatz 1a StVO). Dort wo es möglich ist wurden in Darmstadt bereits zahlreiche „Tempo-30-Zonen“ eingerichtet (Plan siehe Anlage).

Unter bestimmten Bedingungen ist es innerhalb geschlossener Ortschaften möglich, die innerorts geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäuser auf Tempo 30 zu beschränken (VwV-StVO zu Zeichen 274 StVO / zulässige Höchstgeschwindigkeit – Randnummer 13, Ziffer XI), soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberweg / „Zebrastreifen“, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken. Vor jeder Anordnung ist eine sachgerechte Einzelfallprüfung erforderlich. Zur weiteren Information sei erwähnt, dass das Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 01.07.2019 seine Zustimmung für die Anordnung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen gegeben hat für den Streckenabschnitt der Heinrichstraße zwischen Heidelberger Straße und Nieder-Ramstädter Straße einschließlich der Hausnummern 106 und 139 in beide Fahrtrichtungen.

Darüber hinaus hat sich die Stadt Darmstadt dafür eingesetzt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Bereich des Cityringes (B 26) im Abschnitt Kirchstraße und Holzstraße, auf 30 km/h herabgesetzt werden kann. Eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt in dieser Sache steht noch aus. Dort hat sich u.a. in Höhe der Pädagogstraße ein tödlicher Verkehrsunfall zwischen einer Fußgängerin, die ihr Fahrrad über den Cityring geschoben haben soll, und einem Autofahrer ereignet.

Darmstadt, 18.07.2019

Dezernat III
i.V.

Dezernat IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer